

Plombierungs- / Deplombierungs-Vereinbarung

Auftrag	Plombierung <input type="checkbox"/>	Deplombierung <input type="checkbox"/>
Liegenschaft (Strasse & Nr.)		
Eigentümer / Verwaltung		
Datum des Auftrags		
Unterschrift des Auftraggebers (Eigentümer oder Verwaltung)		

Objekt		
Stockwerk		
Wohnung		
Mieter / Mieterin		
Telefon für Kontakt & Rückfragen		
Unterschrift Mieter / Mieterin oder Hauswart		
Bemerkungen		

Ausführung und Mutation (wird durch *die werke* und die Glattwerk AG ausgefüllt)

Datum & Zeit der Ausführung, Visum		
Anzahl Steckdosen		
Mutation		
Anlagedatei EW-Kontrolle (Datum)		
Mutation Werktagen (Datum)		
sistiert / wiederverrechnet ab		

1. Der/die Eigentümer/in, bzw. der/die Mieter/in verzichtet auf die Benützung der hier bezeichneten Teilnehmeranschlüsse an das Kabelfernsehtnetz und damit auf das Angebot von Radio- und TV-Programmen und lässt die Teilnehmeranschlüsse plombieren.
2. Die Kosten der Plombierung werden durch die werke versorgung wallisellen ag (*die werke*) getragen.
3. Die Gebühren werden für den ganzen Monat, in dem die Plombierung erfolgt, letztmals verrechnet. Auf der Akonto-Rechnung werden die Gebühren systembedingt bis Ende des Kalenderjahrs ausgewiesen, die Gutschrift erfolgt mit der Schlussrechnung.
4. Eigenmächtiges Öffnen und unberechtigtes Benützen plombierter Teilnehmeranschlüsse hat eine Verzeigung an die zuständige Strafuntersuchungsbehörde zur Folge. *die werke* sind zudem berechtigt, entgangene Gebühren und den Aufwand für ihre Umtriebe nachzufordern.
5. *die werke* und der Wohnungseigentümer sind gemäss RTVG Art. 41 berechtigt, die Plombierung der Teilnehmeranschlüsse zu kontrollieren.
6. Die Deplombierung der Teilnehmeranschlüsse durch *die werke* ist jederzeit möglich und kostenlos. Bei einer Plombierungsdauer von weniger als sechs Monaten werden die Deplombierungskosten dem Verursacher belastet.